

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**BMVRDJ-Pr7000/0111-III 1/2018**

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3533/J-BR/2018

Die Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sowie des 5. Staatenberichts zu diesem Abkommen und die Umsetzung der Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen zu diesem Staatenbericht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 3:

Zwar ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte selbst in Österreich nicht unmittelbar anwendbar, doch ist davon auszugehen, dass die darin gewährten Rechte in Österreich bereits weitgehend gesetzlich umgesetzt sind. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen deshalb für die Durchsetzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Rechte zu sorgen. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte in einzelnen Fällen insbesondere aus dem Gleichheitsgrundsatz Leistungsansprüche abgeleitet, die ihrem Inhalt nach mit sozialen Grundrechten vergleichbar sind.

Weiters enthält die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wirtschaftliche und soziale Rechte und es werden die Gewährleistungen der EMRK ganz generell durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) laufend fortentwickelt. Auch dadurch wird eine Vielzahl individueller wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte vermittelt. Da die EMRK in Österreich in Verfassungsrang steht, stellen die Rechte der EMRK für die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht dar und können vor diesen und schließlich auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden.

Im Bereich des Unionsrechts schließlich ist die Charta der Grundrechte der EU seit 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich und enthält ebenfalls zahlreiche soziale und wirtschaftliche Grundrechte. Seit einer richtungsweisenden Entscheidung im Jahr 2012 VfSlg. 19.632/2012 sind die in der Charta verankerten Rechte prinzipiell auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar. Diese Rechte können nicht nur vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten, sondern auch durch Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Gesetze, die den Charta-Rechten widersprechen, können vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

Zu 2 und 5:

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in seinen abschließenden Bemerkungen vom 13. Dezember 2013 lediglich ganz pauschal und ohne jegliches Beispiel „bedauert, dass kein Fortschritt dabei erzielt wurde, die Bestimmungen des Paktes systematisch in der nationalen Rechtsordnung zu verankern“. Daran knüpfte der Ausschuss die Empfehlung, eine Prüfung der nationalen Rechtsordnung anhand der Bestimmungen des Paktes vorzunehmen.

Da aber wie zu den Fragen 1 und 3 dargestellt, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weitgehend einfachgesetzlich und zum Teil verfassungsgesetzlich gewährleistet sind, können sie vor den Gerichten rechtlich durchgesetzt werden. Schon dadurch ist eine laufende Prüfung der österreichischen Rechtsordnung nach allfälligen Lücken gewährleistet, sodass sich eine eigene abstrakte Kompatibilitätsprüfung der nationalen Rechtsordnung erübrigt.

Im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist die wesentliche Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte und der Höchstgerichte kostenlos abrufbar.

Zu 4:

Das breit gefächerte Aus- und Fortbildungsprogramm meines Ressorts widmet sich in zahlreichen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen den Themen Grund- und Menschenrechte, Anti-Diskriminierung, Gleichbehandlung und Diversität sowie anderen den Anwendungsbereich des ICESCR betreffenden Bereichen einschließlich spezifischen Fragestellungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Familienrechts.

So werden die Themen „Grund- und Menschenrechte“ und „Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht“ bereits im Rahmen der Ausbildung der ordentlichen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in einem dreitägigen „Curriculum Grundrechte“ behandelt. Das Grundrechtsmodul wird gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien (BIM), dem European Training- and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für

Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet und durch eine Studienreise der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter zum EGMR nach Straßburg abgerundet. Auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte findet im „Curriculum Grundrechte“ seine Berücksichtigung.

Darüber hinaus veranstaltet die Justiz laufend Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Weiterbildung bzw. Sensibilisierung in den genannten Bereichen gewährleisten sollen. Neben Seminaren zu Grund- und Menschenrechten und Gleichbehandlungsrecht sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen hervorzuheben: „Gender und Justiz – Differenz und Gleichheit vor dem Gesetz“, Diversität, Recht und Toleranz, Recht und Kultur, Gewaltschutz, Opferschutz und Kinderschutz sowie die zahlreichen Seminare im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts.

Schließlich steht zur Weiterbildung und weiteren Sensibilisierung in diesen Bereichen allen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern die Möglichkeit offen, an einschlägigen Fortbildungsprogrammen ausländischer Veranstalter (zB. Europäische Rechtsakademie u.a.) teilzunehmen, um die betreffenden Themen auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können.

Zu 6 bis 10:

Die Agenden der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung werden federführend von der Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wahrgenommen.

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser

